

Sammer-gerichtlichen Proceß, so viel möglich observirt, und absonderlich, was von Abschneidung der übermäßiger Weiskläufigkeit der Productorum in besagtem Jüngerem Reichs-Abscheid verfahren ist, in Acht genommen werden solle; So wollen Seine Hochfürstliche Gnaden zwar daran seyn, daß mehrberührter Hofgerichts-Ordnung nachgelebet, auch mit denen Juribus, detselben zuwider, an denen Ober- und Unter-Richtern keine Steigerung vorgenommen werde; Sie erklären sich aber zugleich gnädigst, des Vorhabens zu seyn, quo ad normam Processus Judiciarii, dasjenige führohin so viel thuentlich ad observantiam bringen zu lassen, was dem jüngerem Reichs-Abscheid und Stylo Camerali gemäß ist, auch zu Verhütung vieler überflüssiger Kosten Dero geliebten Unterthanen nützlich befunden werden mögte; Urkundlich Hochfürstlichen Handzeichens und Secrets. Signatum am Schloß Neuhaus den 12. Octobris 1700.

**Herman Werner. (L.S.)**

**IX.**

**IX.**  
**Verbot**  
**wider die fremden Werber.**  
**von 1701.**

Von Gottes Gnaden, Wir Herman Werner Bischof zu Paderborn, des Heiligen Röm. Reichs Fürst, und Graf zu Pyrmont, *ic.* Thuen kund und sügen allen und jeden Unsers hiesigen Stiffts und Fürstenthums eingeseffenen Unterthanen, wes Stands und Würden dieselbe auch seyn, hiemit zu wissen, und werden dieselbe sich annoch ohnabfällig erinnern, wie daß wegen der fremden Werbungen und Werber, Wir verschiedene pönalifirte Mandata und Edicta in Druck anseihen und publiciren lassen, und wie sich wohl gebühret hätte, daß denenselben von Unseren Unterthanen sowohl schuldigt eingefolget, als von denen Beamten und Bedienten solchen der behdlicher Nachdruck wäre gegeben worden; Nachdeme aber zu Unserem höchsten Mißfallen verführen, daß nicht allein selbigen von Unseren Unterthanen, sondern auch fremden Werbern zuwider gelebt werde, und Jene ohne vorher gesuchte, und erhaltene Erlaubniß, sich in andere Kriegs-Dienste höchst-straftbarlich einzulassen verführen, diese aber hin und wieder in

Zweyter Theil. E die

diesem Unserem Stift heimlich einzufinden, und einige Leute unter allerhand Prätext an sich zu ziehen, sich unterfangen, Bürgermeistere und Rath in denen Städten, Richter, Vorsteher und Gemeinheiten in den Dorffschaften aber darben die schuldige Obacht nicht führen, vielweniger solthane fremde Werber allhie oder Unseren Beamten denunciiren; So haben Wir der hohen Nothdurft ermessen, solche von Uns mehrmalen ausgelassene pönalisirte Verbote hierdurch zu erneuern und zu wiederholen; Befehlen diesemnach hiemit allen und jeden, Unseren so adelich als unadelichen Unterthanen, bey Confiscation deren Güter, auch nach Beschaffenheit der Sachen, unnachlässiger und scharfer Leibsstrafe, Unseren Landfähigen Basallen aber bey Verwürlung ihrer Lehen, daß niemand derselben, oder deren Angehörige, in einige fremde Kriegsdienste sich einlassen, oder einige Werbung in hiesigem Unserem Stift an Hand nehmen solle, er habe dann darüber Unsere gnädigste schriftliche Bewilligung erhalten, als lieb einem jeden ist, obgemeldte Strafen und Unsere hohe Ungnad zu vermeiden. Sollten aber diesem unerschret, einige aus oder einländische, heim oder öffentliche Werber, sich in hiesigem Unserem Stift vermessenlich einfinden, und damit zu verfahren sich gelüsten lassen, solchenfalls, wird Unseren Beamten, Gerichtshaberen, Kriegs-Officiren, Amtmännern, Gogegen, Landvögten, Richtern und Pöbten, sodann Bürgermeistern und Rath in den Städten, Richter und Vorstehern auf

den

den Obersten, alles Ernstes, und bey unnachlässiger arbitrariſcher Geldstraf anbefohlen, den oder dieselbe alsbald corporaliter anzuhalten, in Verwahr zu nehmen, und von allem Verlauf an Uns zu fernerer Verordnung stündlich zu berichten, allen Wirthen und Gastgebern aber gebieten Wir bey Leibsstraf, oder Verlust ihrer Güter, die bey ihnen sich etwan befindende, und mit Unserer schriftlicher gnädigster Bewilligung nicht verschene Werber mit Zulassung nöthiger Hülff von der Gemeinheit, würcklich anzuhalten, und bey Uns oder Unseren ihnen nächstwohnenden Beamten anzugeben; Würden nun deme ohnangesehen, einige Unserer Unterthanen, Wirthe oder Gastgebere, in Städten oder Dorffschaften dergleichen Werbere oder neuangenommene Soldaten, heim oder öffentlich, es geschehe, unter was Schein es wolle, aufhalten, denen Unterschleiff leisten, oder doch gebührend nicht anhalten, oder denunciiren, sollen der oder dieselbe in vorewähnte Straf, hierdurch würcklich verfallen seyn; Zumassen Wir dann auch Unsere unterm 10. Novembris 1693. und 24. Martii 1700. ausgelassene gnädigste Verordnung, wegen derjenigen, so sich von Unseren Unterthanen, ohne Unsere gnädigste Bewilligung in fremde Kriegsdienste begeben, hiemit ebenfalls nochmahlen wiederholen, und befehlen besagten Unseren Beamten, Gerichtshaberen und Bedienten, auch Magistrat in Städten, Richtern, Vorstehern und Gemeinheiten in den Dorffschaften hierdurch wohlenslich, solchem pönalisirtem

E 2

Edicto

Edicto schuldig nachzuleben, und zu dem End die Gemeinheiten in Städten und Dorffschaften eine deutliche Verzeichniß aller deren, welche sich seither letzterem Mandato ohne Unsere gnädigste Erlaubniß, in fremde Kriegsdienste heim- oder öffentlich begeben, wie auch von deren Haabseligkeit, kindlichen Antheilen, und etwa habenden Güterten, Unseren jedes Orts Beamten, bey zehn Goldgülden Straf, innerhalb 14 Tagen nach Ueberreichung dieses einzuliefern, und diese bey ebenmäßiger Straf gehalten seyn sollen, darauf fleißige Mit-Acht zu führen, die Gemeinheiten dessen ernstlich zu erinnern; dieselbe für Straf und Ungelegenheit zu warnen, sie Beamte und Bediente aber aus jedes District, solche Specifications, samt ihren pflichtmäßigen ausführlichen Bericht, was sie nach Anweis solchen letztern Edicti und Rescriptorum darauf bewürket, auch vor und nach Edictmäßig confiscirt, und von ihnen in Zuschlag genommen, was daraus erhoben und empfangen, zu fernerer Verordnung, sofort an Hochfürstliche Hoffkammer einzuschicken, und darin bey obangedroheter Straf nicht saumbast zu seyn; Und damit sich Unsere Eingesessene und Untertanen hernächst mit der Unwissenheit, um so viel desto weniger zu entschuldigen haben mögen, sollen Unsere jedes Orts Beamte und Bediente, dieses Unser Landfürstliches Edict allenthalben publiciren, auch an die Kirch-Thüren, Stadt-Pforten, und sonst gewöhnlichen Orten an-schlagen lassen, und zu beständiger Nachricht, und damit darauf

desto

desto fleißiger Aufsicht haben, und gegen die Widerstrebere vorgehen können, ein Exemplar zur Nachricht behalten, auch denen Gemeinheiten in Städten und Dorffschaften wie gewöhnlich hinterlassen, darnach sich ein jeder zu richten, und für Schaden und Nachtheil zu hüten hat. Urkund Unsers hierunter gesetzten Namens und Secretts. Geben auf Unserem Residenz-Schloß Neuhaus den 7. Aprilis 1701.

Herman Werner.

(L.S.)